



An den Grossen Rat

24.5073.02

JSD/P245073

Basel, 8. Mai 2024

Regierungsratsbeschluss vom 7. Mai 2024

Schriftliche Anfrage Joël Thüring betreffend Durchsetzung unserer demokratischen Werte

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Joël Thüring dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Stellen wir uns folgendes hypothetisches Beispiel vor:

«Ein Schüler in der Volksschule erklärt in der Klasse, dass er Homosexuelle hasst. Homosexualität sei unnatürlich. Es kommt zu einem Streit mit einem homosexuellen Mitschüler. Der Mitschüler wird spitalreif geschlagen.

Die Schulleitung wird verständigt, die Polizei involviert. Der zitierte Vater erklärt, alle Homosexuelle sollten getötet werden.»

Dieses Beispiel ist extrem und wird hoffentlich in einer Basler Schule nie vorkommen. Von Interesse ist dabei die Zusammenarbeit zwischen den Departementen.

Ich ersuche den Regierungsrat um Beantwortung der nachstehenden Fragen:

1. Bei schwerwiegenden Fällen in den Schulen ist nebst dem Erziehungsdepartement auch das Justiz- und Sicherheitsdepartement (also die Polizei) involviert. Falls der oben beschriebene Fall einen Ausländer mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung betrifft: Ist auch das Migrationsamt beteiligt? Wenn nein, weshalb nicht?
2. Ob Schweizerische oder ausländische Staatsbürgerschaft: Äusserungen von Eltern wie oben beschrieben sind unhaltbar. Was sind die Konsequenzen für die Eltern,
 - a. wenn sie die Schweizer Staatsbürgerschaft haben?
 - b. wenn sie die ausländische Staatsbürgerschaft haben?
3. Inwiefern wird, in solchen schwerwiegenden Fällen, bei ausländischen Staatsangehörigen mit entsprechender Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung eine Integrationsvereinbarung gemäss kantonalem Integrationsgesetz (§ 5) abgeschlossen?
4. Werden besondere Integrationsbemühungen angestrebt bei Zuwanderern aus anderen kulturellen Kreisen? Wenn ja, welche sind das? Wenn nein, weshalb nicht?
5. Da die Integrationsvereinbarungen heute, wie frühere Stellungnahmen des Regierungsrates auf Anfragen der SVP-Fraktion ergaben, kaum umgesetzt werden: Welche anderen Möglichkeiten hat der Kanton?
6. Falls besondere Integrationsbemühungen angestrebt werden, wie werden diese kontrolliert und in welcher Zeitperiode?

Joël Thüring»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Einleitend

Dem Regierungsrat ist die Förderung der Toleranz und Akzeptanz von unterschiedlichen Lebensformen sowie der Schutz vor Diskriminierung aller Menschen, unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität, ein wichtiges Anliegen. Dieses Engagement spiegelt sich insbesondere im neuen kantonalen Gleichstellungsgesetz wider, das den Gleichstellungsauftrag stärkt. Es bindet alle Departemente ein und erweitert den Gleichstellungsauftrag explizit auf lesbische, schwule, bisexuelle, non-binäre, trans- und intergeschlechtliche Menschen. Am 10. Januar 2024 hat der Grosse Rat das kantonale Gleichstellungsgesetz verabschiedet.

Um die Verwirklichung der Gleichstellung aller Geschlechter und sexuellen Orientierungen im Kanton Basel-Stadt als Querschnittsaufgabe in der kantonalen Verwaltung nachhaltig zu verankern und die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung dadurch wirksam voranzutreiben, sieht der Regierungsrat im aktuellen Legislaturplan zudem einen Aktionsplan Gleichstellung zu Geschlecht und sexuellen Orientierungen vor (Massnahme 13). Dieser – zum Zeitpunkt der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage noch nicht vorliegende – Gleichstellungsplan wird sechs vom Regierungsrat verabschiedete Handlungsfelder, die darin zu erreichenden Ziele sowie die jeweiligen Massnahmen der Departemente enthalten.

Auch die Bevölkerung setzte kürzlich klare Zeichen gegen jegliche Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung oder Identität. Am 9. Februar 2020 haben sich 63 % der Schweizer Stimmbewölkerung für die Erweiterung der Anti-Diskriminierungsstrafnorm (Artikel 261^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches; StGB, SR 311.0) auf den Schutz vor Diskriminierungen und Aufruf zu Hass infolge der sexuellen Orientierung ausgesprochen. Ebenso sprach sich im September 2021 eine klare Mehrheit der Stimmberechtigten für die «Ehe für alle» aus und öffnete damit die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Bei schwerwiegenden Fällen in den Schulen ist nebst dem Erziehungsdepartement auch das Justiz- und Sicherheitsdepartement (also die Polizei) involviert. Falls der oben beschriebene Fall einen Ausländer mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung betrifft: Ist auch das Migrationsamt beteiligt? Wenn nein, weshalb nicht?*

Strafrechtlich relevante Vorkommnisse werden von den Strafverfolgungsbehörden stets unabhängig von der Staatsangehörigkeit der mutmasslichen Täterschaft behandelt. Sie werden von der Kantonspolizei Basel-Stadt zuhanden der Staatsanwaltschaft resp. der Jugendanwaltschaft rapportiert, woraufhin letztere ein Strafverfahren gegen die mutmassliche Täterschaft führt – insbesondere unter Prüfung der Art. 122 und Art. 261^{bis} StGB sowie des Art. 123 StGB und allfälliger Ehrverletzungsdelikte, sofern ein Strafantrag vorliegt.

Handelt es sich bei der mutmasslichen Täterin oder dem mutmasslichen Täter um eine ausländische Person, erhält das Migrationsamt Basel-Stadt eine Kopie des Polizeirapportes und im Falle einer Verurteilung das entsprechende Urteil zur Kenntnis. Gegen Minderjährige, die über eine ordentliche ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz verfügen, werden keine ausländerrechtlichen Massnahmen ausgesprochen. Stattdessen werden die Eltern darüber orientiert, dass bei weiteren Verfehlungen mit Erreichen der Volljährigkeit eine Wegweisung drohen kann. Sie erhalten somit die Gelegenheit, Einfluss auf eine positive Entwicklung ihrer minderjährigen Kinder zu nehmen. Fällt die Person im Erwachsenenalter weiterhin negativ auf, wird sie vom Migrationsamt in einem ersten Schritt ermahnt und auf die Möglichkeit einer Wegweisung wegen Verurteilungen und ungenügender sozialer Integration hingewiesen.

2. *Ob Schweizerische oder ausländische Staatsbürgerschaft: Äusserungen von Eltern wie oben beschrieben sind unhaltbar. Was sind die Konsequenzen für die Eltern,*
- wenn sie die Schweizer Staatsbürgerschaft haben?*
 - wenn sie die ausländische Staatsbürgerschaft haben?*

Der Regierungsrat pflichtet dem Anfragenden bei, dass Äusserungen wie die oben beschriebene inakzeptabel sind, ganz unabhängig davon, ob sie von Personen mit Schweizerischer oder ausländischer Staatsangehörigkeit gemacht werden. Wie bereits erläutert, ist die Staatsangehörigkeit der mutmasslichen Täterschaft auch im Rahmen der Strafverfolgung grundsätzlich unerheblich, sofern es sich nicht um einen Straftatbestand handelt, bei welchem im Falle einer Verurteilung in Anwendung von Art. 66a StGB eine obligatorische Landesverweisung auszusprechen ist. Folge der beschriebenen Aussage ist die Einleitung eines Strafverfahrens gestützt auf Art. 261^{bis} StGB. Dieser Tatbestand fällt nicht in den Deliktskatalog der obligatorischen Landesverweisung.

Zur zusätzlichen Ergreifung ausländerrechtlicher Massnahmen genügt ein einzelner solcher Vorfall nicht. Vielmehr müssen Widerrufsgründe nach den Artikeln 62 und 63 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20) vorliegen, indem etwa wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen oder diese gefährdet wurde.

3. *Inwiefern wird, in solchen schwerwiegenden Fällen, bei ausländischen Staatsangehörigen mit entsprechender Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung eine Integrationsvereinbarung gemäss kantonalem Integrationsgesetz (§ 5) abgeschlossen?*
5. *Da die Integrationsvereinbarungen heute, wie frühere Stellungnahmen des Regierungsrates auf Anfragen der SVP-Fraktion ergaben, kaum umgesetzt werden: Welche anderen Möglichkeiten hat der Kanton?*

Das Migrationsamt kann bei Personen mit Aufenthaltsbewilligung eine Integrationsvereinbarung abschliessen, wenn – etwa aufgrund mehrfacher Hinweise – eine ungenügende Integrationsbereitschaft festgestellt wird. Wie der Regierungsrat in der Beantwortung der Interpellation Pascal Meserli betreffend Umsetzung und Kontrolle von Integrationsvereinbarungen gemäss § 5 Integrationsgesetz ausführte, kommen Integrationsvereinbarungen als ausländerrechtliche Massnahmen nur in Betracht, wenn die Wegweisung nicht oder noch nicht möglich ist, da ansonsten letztere vorgenommen würde. Die Durchsetzbarkeit von Integrationsvereinbarungen gestaltet sich jedoch schwierig, da eine Wegweisung unter Berücksichtigung aller Gesamtumstände auch bei Nichteinhaltung oft unverhältnismässig erscheint. Bleibt die Nichteinhaltung der Integrationsvereinbarung folgenlos, kann dies wiederum eine negative Signalwirkung hinsichtlich weiterer Integrationsbemühungen haben. Weiter ist die Integrationsvereinbarung nur bei Personen mit Aufenthaltsbewilligung möglich, da die Niederlassungsbewilligung nicht mit Bedingungen verknüpft werden darf.

Entsprechend ist das Migrationsamt dazu übergegangen, bei erheblichen Integrationsdefiziten eher auf Verwarnungen als Vorstufe der Wegweisung und – sobald ein Widerrufsgrund nach den Artikeln 62 und 63 AIG und Verhältnismässigkeit gegeben sind – auf die Wegweisung der betroffenen Personen zu setzen. Sollte sich eine Wegweisung aus der Schweiz als unverhältnismässig erweisen, besteht seit Inkrafttreten des revidierten AIG im Jahr 2019 zudem die Möglichkeit, die Niederlassungsbewilligung C im Sinne einer Rückstufung durch eine Aufenthaltsbewilligung B zu ersetzen.

Die Integration wird indes nicht nur bei besonderen Vorkommnissen geprüft, sondern jeweils auch im Rahmen der Verlängerung einer Bewilligung. So haben Ausländerinnen und Ausländer keinen Anspruch auf Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung, sofern sie sich nicht auf einen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Bundesrecht oder Völkerrecht berufen können. Die kantonalen Migrationsbehörden entscheiden vielmehr im Rahmen des ihnen gestützt

auf den Artikel 96 AIG eingeräumten Ermessensspielraums über die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wobei eine ungenügende Integration der betreffenden Person den Ausschlag für eine Nichtverlängerung geben kann.

4. *Werden besondere Integrationsbemühungen angestrebt bei Zuwanderern aus anderen kulturellen Kreisen? Wenn ja, welche sind das? Wenn nein, weshalb nicht?*
6. *Falls besondere Integrationsbemühungen angestrebt werden, wie werden diese kontrolliert und in welcher Zeitperiode?*

Integration wird von allen in der Schweiz wohnhaften Ausländerinnen und Ausländern erwartet (Art. 58a AIG). Dazu gehören die Respektierung der Werte der Bundesverfassung und der Rechtsordnung, die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verpflichtungen sowie die wirtschaftliche und sprachliche Integration. Diese Anforderungen gelten für alle ausländischen Personen gleichermassen. Spezifische, nur für einzelne Personengruppen geltende und von deren Herkunftsregion abhängig gemachte Integrationsbemühungen werden im Sinne der Gleichbehandlung keine verlangt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin